



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 12. Mai 2025

Nr. 26

### Verordnung zur Änderung der Klassengrößenverordnung\*)

Vom 17. April 2025

Aufgrund des § 144a Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Anhörung des Landeselternbeirates nach § 119 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Klassengrößenverordnung

Die Klassengrößenverordnung vom 17. Februar 2023 (ABl. S. 64, 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Fachoberschule und Fachschule“ wird wie folgt gefasst:

„Fachoberschule	14	28“
-----------------	----	-----

b) Nach der neuen Zeile „Fachoberschule“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Einjährige Fachschule und Fachschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	14	28
Fachschule für Sozialwesen	10	28“

c) Die Zeile „Berufsfachschule (zweijährig zum mittleren Abschluss/zweijährig nach mittlerem Abschluss)“ wird wie folgt gefasst:

„Berufsfachschule (zweijährig zum mittleren Abschluss/zweijährig nach mittlerem Abschluss/mehrjährig mit Berufsabschluss)“	15	30“
--	----	-----

2. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt, wird die Angabe „(OAVO)“ gestrichen und wird die Angabe „Gesetz vom 18. März

\*) Ändert FFN 72-218

2021 (GVBl. S. 166)“ durch „Verordnung vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37, 2024 Nr. 40),“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2025

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

---

Hessische Staatskanzlei